

Nr. 187/2010

Interpellation Kalt: "Was unternimmt der Gemeinderat gegen den Verlust der Steuermoral?"

Eingang: 3. Nov. 2010

Zuständiges Departement: Finanzdepartement

Beantwortung

1. Frage „Hat der Gemeinderat gewusst, dass Valentin Stocker abgemeldet ist und in Kriens keine Steuern bezahlt?“

Da sich Valentin Stocker ordnungsgemäss bei der Einwohnerkontrolle abgemeldet hatte, war die Gemeinde über seinen Wegzug informiert. Mit seinem Wegzug erlosch auch seine Steuerpflicht in Kriens.

2. Frage „Wenn ja, wie stellt sich der Gemeinderat dazu, dass Steuern dort bezahlt werden müssten, wo der Lebensmittelpunkt der Bürger ist?“

Der Gemeinderat unterstützt die Haltung, dass jeder Bürger seine Steuern dort entrichten soll, wo sich sein Lebensmittelpunkt befindet. Dies ist auch im Luzerner Steuergesetz so geregelt (§ 8 StG).

Das Steueramt verschafft diesem Grundsatz zusammen mit den kantonalen Steuerbehörden auch Nachachtung (siehe dazu auch die Beantwortung der Frage 4).

Der Lebensmittelpunkt einer Person kann sich aufgrund seiner persönlichen oder beruflichen Situation jedoch verändern. Auch junge Menschen, die in Kriens "ihr Handwerk erlernt haben", dürfen ihren Lebensmittelpunkt verschieben und ihren Wohnsitz wechseln. In der Schweiz garantiert die Bundesverfassung jedem Bürger die Niederlassungsfreiheit.

3. Frage „Gibt es weitere Beispiele, die klar als Steuerflucht deklariert werden müssten? Wenn ja, welche?“

Missbräuchlich ist die Verlegung des Steuerdomizils, wenn der Lebensmittelpunkt nicht mit dem steuerlichen Domizil übereinstimmt. Steuerpflichtige, welche ihren Wohnsitz und den Lebensmittelpunkt von Kriens in eine andere, eventuelle sogar steuergünstigere Wohngemeinde verlegen, sind keine Steuerflüchtlinge.

Gegen erkennbare Missbräuche geht die Gemeinde vor, siehe dazu die Ausführungen zur 4. Frage.

4. Frage „Was gedenkt der Gemeinderat gegen die Steuerflucht im Allgemeinen zu tun?“

Beim Wohnsitz gilt es zwischen dem zivilrechtlichen Wohnsitz (dort sind die Schriften hinterlegt) und dem steuerrechtlichen Wohnsitz (dort werden Steuern bezahlt) zu unterscheiden.

Das Steueramt überprüft z.B. jährlich ca. 50 – 70 Wochenaufenthalter bezüglich ihrer Beweggründe zum Aufenthalt in Kriens. Aus diesen Abklärungen resultieren ca. 15 - 20 Feststellungsentscheide pro Jahr. Dadurch werden die Wochenaufenthalter verpflichtet, ihre Steuern in Kriens zu entrichten, obwohl sie ihre Schriften nicht in Kriens hinterlegt haben.

Je nach vorliegenden Informationen und Aktenlage werden auch Abklärungen bezüglich Wegzügen oder beschränkt steuerpflichtigen Personen vorgenommen (Grundbesitz in Kriens, zivilrechtlicher Wohnsitz nicht in Kriens) und allenfalls Feststellungsentscheide gefällt. Aktuell ist beim Verwaltungsgericht eine Beschwerde eines beschränkt Steuerpflichtigen hängig, welcher den Einsprache-Entscheid der Dienststelle Steuern betreffend des steuerrechtlichen Wohnsitzes nicht akzeptiert hat.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass die Gemeindebehörden mit den kantonalen Steuerbehörden gegen erkennbare Missbräuche bei der Wahl des Steuerdomizils vorgehen und bei Bedarf Feststellungsentscheide durch den Kanton erwirken. Mit einem Feststellungsentscheid wird die Steuerpflicht am tatsächlichen Lebensmittelpunkt zugeordnet.

5. Frage „Hat der Gemeinderat eine Strategie, wie er die Steuermoral verbessern kann, um in Zeiten der immer knapper werdenden Mittel weiterhin unter anderem den Sport fördern zu können?“

Vorab weist der Gemeinderat darauf hin, dass von den rund 16'500 Steuerpflichtigen in Kriens die grosse Mehrheit ihren Verpflichtungen nachkommt, ihre Steuererklärung ordnungsgemäss einreicht und die Steuern auch fristgerecht bezahlt.

Die Steuermoral kann am besten aufrecht erhalten werden, indem die Gemeinde mit den knappen, vorhandenen Mitteln gute Leistungen für alle Einwohnerinnen und Einwohner erbringt. Dies umfasst alle Aufgabenbereiche der Gemeinde z.B. die Volksschulen, die Heime Kriens, das Sozialwesen und die öffentliche Sicherheit, die Infrastrukturen (Verkehrswege, Wasserversorgung, Entsorgung) bis zu den freiwilligen Leistungen im Bereich Sport und Kultur.

Ergänzend zu den Beantwortungen der aufgeworfenen Fragen weist der Gemeinderat auf die organisatorischen Zuständigkeiten hin:

Die Gemeindebehörden sind für die organisatorischen und administrativen Belange des Steueramtes zuständig. Die Gemeindebehörden (insbesondere auch die Gemeinderäte) haben keine Kompetenz, den Veranlagungsbehörden Weisungen hinsichtlich der Steueranlagung von Steuerpflichtigen zu erteilen. Das Steuergeheimnis gilt auch gegenüber dem Gemeinderat.

Der Einwohnergemeinde wird die Veranlagungskompetenz erteilt, indem die Dienststelle Steuern Steuerfachpersonen der Gemeinden als Veranlagungsbehörde einsetzt (§ 25 Abs. 3 StV). Diese Personen üben die Veranlagung in eigener Kompetenz aus. Alle Veranlagungsbehörden im Kanton unterstehen der unmittelbaren fachlichen Aufsicht der Dienststelle Steuern (§ 158 StG). Allein die Dienststelle Steuern erlässt die für die richtige und einheitliche Anwendung des Steuergesetzes erforderlichen Weisungen und Anordnungen (§ 124 StG).

Im Auftrag der Dienststelle Steuern haben die Regierungsstatthalter in regelmässigen Abständen die Tätigkeiten der Steuerämter überwacht. Seit 2010 werden die Steuerämter jährlich durch Revisoren der Dienststelle Steuern überprüft. Die letzte Revision fand am 8. September 2010 statt. Im Revisionsbericht wurde festgehalten, dass das Steueramt fachkundig und verantwortungsvoll geführt werde, und dass die Arbeitsabläufe auf eine schnelle, sichere und vollständige Steuererhebung ausgerichtet seien.

Kriens, 3. Dezember 2010